

Erreichen Beamte eine höhere Dienstaltersstufe am ersten Tage eines Kalendervierteljahres, so ist die Alterszulage von diesem Tage ab, anderenfalls vom ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahres ab zu bewilligen.

§ 3.

Das Befoldungsdienstalter beginnt mit dem Tage, an dem der Beamte in einer etatsmäßigen Stelle der betreffenden Klasse widerruflich oder unwiderruflich angestellt oder als Militärangeworbener zur Probefriedensstellung für eine etatsmäßige Stelle der betreffenden Klasse einberufen worden ist.

Die vor Erfüllung des 20. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit kommt bei Feststellung des Befoldungsdienstalters ebensowenig in Anrechnung wie im Falle der Wiederaufstellung die im einstufigen Ruhestande verbrachte Zeit.

§ 4.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann bei der ersten etatsmäßigen Anstellung und bei Hinzutritt landständischer Zustimmung auch zu einem späteren Zeitpunkt

- a) Beamten, die nach erlangter Anstellungsfähigkeit vor ihrer ersten Anstellung auf Anordnung oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei einer Behörde dienstlich verwendet worden sind, ein Teil der Zeit dieser Verwendung,
- b) Beamten, die ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine genügt und infolgedessen eine Verzögerung ihrer ersten Anstellung erfahren haben, die der Dauer der Verzögerung entsprechende Zeit bis zum Höchstbetrage eines Jahres,
- c) Beamten, die vor ihrer Anstellung im zivildienstlichen Staatsdienste in einem anderen öffentlichen Dienste oder in einem Berufe tätig waren, welcher nur auf Grund einer staatlichen Prüfung oder mit staatlicher Genehmigung ausgeübt werden darf, die Zeit dieser Tätigkeit ganz oder teilweise

auf das Befoldungsdienstalter angerechnet werden.

Andererseits kann im Falle der ersten Anstellung eines Beamten, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, der Beginn des Befoldungsdienstalters auf einen späteren Zeitpunkt als den der Anstellung festgesetzt werden.